

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Ellefeld



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund von § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderungsbestimmungen
- § 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Ellefeld vom 08.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde „Ellefelder Bote“ vom 08.11.2022 wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Ellefeld Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld erhält folgende neue Fassung:

„Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ellefeld vom 08.09.2022, mit Wirkung zum 01.05.2024

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
1	Auskünfte, Einsichtgewährung	
1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenlos
1.2	Auskünfte, die nicht unter 1.1 fallen	35 bis 700
1.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u. ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenlos
1.4	Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register und dergleichen, die nicht unter 1.3 fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.5	wie 1.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen und unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	10 bis 1000
3	Fristverlängerungen	
3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
3.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 3.1 fällt	10 bis 40

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	10
4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
4.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10
4.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
4.2.3	Beglaubigung in nicht von den Stellen 4.2.1 und 4.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
5	Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenlos
5.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen, Ausstellung von Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsache, zum Beispiel Bürger der Gemeinde zu sein) und Ausweisen	10 bis 170

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
6	Erteilung einer Zweitschrift/-ausfertigung	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10
7	Verwaltung von Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei einem Schätzwert bis zu 500 € Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch 5
7.2	bei einem Schätzwert über 500 € Wert	2 Prozent von 500 und 1 Prozent des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
7.4	Negativbescheinigung zur Vorlage an die Versicherung	20
8	Schreibuslagen, Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen in Papierform	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u. ä. je angefangene Seite A4 und A5	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10
8.2	Bereitstellen von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
8.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 4 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite	0,50 je Seite 0,15 je Seite
	In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	1 je Seite 0,40 je Seite
8.2.2	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten im Format DIN A 3 in schwarz-weiß Für jede weitere Seite	0,75 je Seite 0,25 je Seite
	In Farbe für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	1,25 je Seite 0,50 je Seite

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe in Euro
8.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form,	
8.3.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
8.3.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 8.2 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
8.3.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
8.4	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibaufgaben nach der Tarifstelle 8 können bis auf das Fünffache erhöht werden
9	Vorkaufsrechtszeugnisse und Negativzeugnisse	20“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ellefeld, 25.04.2024

J. Kerber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.